

## **Anlage 4:**

### **Begründung der Unabweisbarkeit:**

Um einen sicheren Schulbetrieb gewährleisten zu können muss eine geschlossene Einfriedung des Schulhofgeländes vorliegen. Bedingt des Höhenunterschieds im Bereich der Mauer Ecke Goethestr./Karl-Liebknecht-Str. ist bei einem Neubau der Grundstücksmauer eine Absturzsicherung erforderlich. Die dort notwendige Schließung müsste somit neben dem Erddruck auch die Anforderungen an die Anpralllasten erfüllen.

Durch den Rückbau der ehemaligen Trafostation der DVV, welche sich an der Grundstücksgrenze zur Karl-Liebknecht-Str. befand, ist die Maueranlage in diesem Bereich unterbrochen (siehe Fotos Anlage 5).

Die bisherige Mauer weist neben starken Rissbildungen (siehe Anlage 5) zudem vereinzelt Neigungen zum öffentlichen Gehweg auf, welche eine verminderte Stabilität in Verbindung mit dem vorliegenden Erddruck vermuten lassen. Dahingehend ist neben dem sicheren Schulbetrieb auch die Gefährdung des öffentlichen Verkehrs zu betrachten. Eine zeitliche Prognose zur Standfestigkeit der vorhandenen Bestandsmauer kann nicht erbracht werden.

Die örtlichen Mehraufwendungen sind bedingt der mangelnden Alternativen, dem baulichen Zustand der Bestandsmauer und der Notwendigkeit eines dauerhaft sicheren Schulbetriebs als auch Gehweges unausweichlich und erforderlich.

### **Interim**

Insofern eine Erneuerung der Grundstücksmauer nicht erfolgt muss der Mauerbereich vom Schulbetrieb getrennt werden. Dahingehend müsste auf Schulhofseite entlang der Mauer eine Absperrung (z.B. Bauzaun) gestellt werden. Eine Einschränkung des Schulbetriebes wird dahingehend nicht gesehen, müsste jedoch mit dem Amt für Bildung und Schulentwicklung sowie dem Nutzer abgestimmt werden.

Da keine Prognose über die Standfestigkeit der Mauer gegeben werden kann, muss bedingt vereinzelter Neigungen nach Außen in Betracht gezogen werden auf Seiten des öffentlichen Gehwegs zum Schutz vorbeigehender Passanten ebenfalls eine Absperrung vorzusehen.

Die Alternative einer räumlichen Abtrennung darf jedoch nur als Interim betrachtet werden.

Der Wegfall der Mauerarbeiten würde eine **Kostenreduzierung** von **ca. 355.000 € brutto** bewirken. Die damit verbundenen nicht mehr notwendigen Baumschutzmaßnahmen in diesem Bereich sind hierbei inbegriffen.

Eine Novellierung bedingt der anderweitig aufgekommenen und prognostizierten Mehrkosten gem. Anlage 1 + 3 erfordert weiterhin eine Novellierung des Gesamtausgabedarfs um 365.000 € brutto auf **565.000 € brutto** und ist zur vollständigen Umsetzung der Maßnahme und Herstellung der Nutzungsfähigkeit unabweisbar.